
S 10 AS 18/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 18/13
Datum	20.05.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 534/14 NZB
Datum	27.10.2014

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I.Â Â Â Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 20. Mai 2014 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Nichtzulassungsverfahren Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen eine dreimonatige Minderung der ihr zustehenden laufenden Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) um 30 Prozent des fÃ¼r sie maÃgeblichen Regelbedarfs.

Die KlÃ¤gerin erhÃ¤lt seit dem 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld II von dem Beklagten bzw. seinem RechtsvorgÃ¤nger. FÃ¼r den hier streitigen Zeitraum hatte er ihr zunÃ¤chst mit Bescheid vom 28. August 2012 (Leistungsakte â im

Folgenden: LA Band IV Bl. 474) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 601,18 Euro für September 2012 und monatlich 732,00 Euro für die Zeit von Oktober 2012 bis Februar 2013 bewilligt. Der Bescheid war nicht ausdrücklich als vorläufig bezeichnet, enthielt allerdings einen Passus, wonach die Klägerin erneut einen Bescheid erhalte, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden könne und ihr Anspruch von dem hier bewilligten abweiche. Die Klägerin werde darauf hingewiesen, dass sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müsse.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 6. September 2012 (LA Band IV Bl. 486) Widerspruch ein. Der Beklagte erließ daraufhin am 16. Oktober 2012 einen Änderungsbescheid (LA Band IV Bl. 509), mit dem er im Hinblick auf das Nebenerwerbseinkommen der Klägerin nunmehr ausdrücklich als vorläufig bezeichnete Leistungen in Höhe von je 819,00 Euro monatlich für September und Oktober 2012 und 739,00 Euro monatlich für November 2012 bis Februar 2013 bewilligte. Ergänzend führte er in einem weiteren Bescheid vom gleichen Tage (LA Band IV Bl. 516) aus, er hebe den angefochtenen Bescheid vom 28. August 2012 auf. Dem Widerspruch der Klägerin werde damit in vollem Umfang abgeholfen. Dem ist die Klägerin nicht entgegengetreten.

In der Folgezeit reduzierte der Beklagte mit Änderungsbescheid vom 19. November 2012 (LA Band IV Bl. 539) die (wiederum nur vorläufig) bewilligten Leistungen für die Zeit ab 1. Dezember 2012 auf 732,00 Euro monatlich, da er die Unterkunftskosten der Klägerin für nicht angemessen erachtete.

Bereits mit einem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt vom 17. Juli 2012 (LA Band V Bl. 545) hatte der Beklagte die Klägerin verpflichtet, während der (am 2. August 2012 beginnenden) Gesamtdauer der Eingliederungsvereinbarung pro Monat zumindest zwei Bewerbungsbemühungen zu unternehmen und unaufgefordert alle drei Monate, erstmals spätestens am 1. November 2012, einen Nachweis darüber vorzulegen.

Nachdem die Klägerin dem nicht nachgekommen war und der Beklagte sie mit Schreiben vom 5. November 2012 (LA Band V Bl. 548) zu einer beabsichtigten Sanktion angehort hatte, stellte er mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. November 2012 (LA Band V Bl. 554) den Eintritt einer Minderung ihres Arbeitslosengeldes II um monatlich 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs, konkret in Höhe von 112,20 Euro monatlich, fest.

Dagegen legte die Klägerin mit Schreiben ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 14. Dezember 2012 (LA Band V Bl. 571) Widerspruch ein. Zur Begründung machte sie geltend, sie sei in der Zeit vom 15. Oktober 2012 bis 21. November 2012 arbeitsunfähig erkrankt gewesen.

Der Beklagte setzte sodann nach Vorlage entsprechender

Verdienstbescheinigungen â mit Bescheid vom 18. Dezember 2012 (LA Band V Bl. 567) die Leistungen f¼r Dezember 2012, mit Bescheid vom 14. Januar 2013 (LA Band VI Bl. 592) die f¼r Januar 2013 und mit Bescheid vom 7. Februar 2013 (LA Band VI Bl. 607) die f¼r Februar 2013 endg¼ltig fest. Dabei wies er jeweils einen â Minderungsbetrag aufgrund von Sanktionenâ in H¼he von 112,20 Euro aus und bewilligte daher f¼r Dezember 2012 (nur) 699,80 Euro, f¼r Januar 2013 707,80 Euro und f¼r Februar 2013 683,38 Euro.

Bereits mit Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2012 (LA Bl. 576) hatte er im âbrigen den Widerspruch gegen den Minderungsbescheid zur¼ckgewiesen und dabei zur Begr¼ndung im Wesentlichen ausgef¼hrt, selbst wenn die Arbeitsunf¼higkeit ¼berhaupt dazu geeignet gewesen sei, Bewerbungsbeurteilungen zu verhindern und damit einen â wichtigen Grundâ im Sinne von [ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) f¼r den Versto gegen die Pflichten der Klgerin darzustellen, sei jedenfalls f¼r den vorangegangenen Zeitraum vom 2. August 2012 bis 14. Oktober 2012 ein wichtiger Grund weder vorgetragen noch nachgewiesen. In dieser Zeit h¼tten bereits insgesamt vier (monatlich zwei) Bewerbungen erfolgen mssen, der Nachweis wre am 1. November 2012 f¼llig gewesen. Demzufolge lgen jedenfalls f¼r die Zeitrume 2. August 2012 bis 1. September 2012 und 2. September 2012 bis 1. Oktober 2012 Verste gegen die mit dem Verwaltungsakt i. S. v. [ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II](#) vom 17. Juli 2012 festgelegten Pflichten vor, die nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt seien. Auch sei nicht ersichtlich, dass die geforderten Eigenbeurteilungen nach Art und Umfang der Klgerin nicht zumutbar gewesen wren.

Daraufhin hat die Klgerin durch Schriftsatz ihrer fr¼heren Prozessbevollmchtigten vom 9. Januar 2013, der am Folgetag bei Gericht einging, unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren und Vorlage von Arbeitsunf¼higkeitsbescheinigungen f¼r die Zeit vom 15. Oktober 2012 bis 21. November 2012 sowie eines entsprechenden Attestes Klage zum Sozialgericht Kassel (SG) erhoben. Im âbrigen hat sie die Verfassungswidrigkeit der Minderungsvorschriften sowohl im Allgemeinen wie in ihrem konkreten Fall ger¼gt. Sie suche verzweifelt nach Arbeit und ergreife jede sich ihr bietende Chance, wobei sie hierzu ihre Bewerbungsbeurteilungen im fraglichen Zeitraum geschildert hat (vgl. den Schriftsatz vom 21. August 2013, GA Bl. 67). Dass sie mglicherweise vergessen habe, die entsprechenden Meldungen zu den Stichtagen einzureichen, sei nichts, was es auch nur ansatzweise rechtfertige, einem Menschen die Basis seiner Existenz zu entziehen und ihn damit noch mehr in die Verzweiflung zu treiben.

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 20. Mai 2014 abgewiesen. Zur Begr¼ndung hat es auf den Widerspruchsbescheid und das Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. November 2010 â [B 4 AS 27/10 R](#) â Bezug genommen und ergnzend insbesondere ausgef¼hrt, auch wenn der Klgerin im vorliegenden Verfahren â anders als in dem vom BSG entschiedenen Fall â keine Sachleistungen beispielsweise in Form von Lebensmittelgutscheinen angeboten worden seien, sehe die Kammer keine Veranlassung hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit zu einer anderen Bewertung zu kommen. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem

grundlegenden Urteil vom 9. Februar 2010 [1 BvL 1/09](#) u.a. ¹ die herausragende Bedeutung des Grundrechts auf Gew²Ährleistung eines menschenw³Ärdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) herausgearbeitet. Bereits aus dem Leitsatz 1b der Entscheidung der 3. Kammer des Ersten Senates vom 7. Juli 2010 ² [1 BvR 2556/09](#) ³ ergebe sich indessen, dass die Verfassung es nicht gebiete, Sozialleistungen bedarfsunabh⁴Ängig und voraussetzungslos zu gew⁵Ähren. Das SG habe keinen Zweifel, dass es dem parlamentarischen Gesetzgeber gestattet sei, den Leistungsumfang nach dem SGB II normativ zu begrenzen. Aus der Verfassung lasse sich kein Anspruch auf ein bedingungsloses Grundeinkommen herleiten. Die gegenteilige Ansicht (Verweis auf Neskovic/Erdem, SGB 2012, S. 134 ff. u. 326 ff. und Neskovic, info also 2013, S. 205 f.) verkenne, dass es sich bei dem Grundrecht auf Gew⁶Ährung eines menschenw⁷Ärdigen Existenzminimums nicht um ein klassisches, staatsgerichtetes Abwehrgrundrecht handele. Das Bundesverfassungsgericht habe das Grundrecht auf Gew⁸Ährung eines menschenw⁹Ärdigen Existenzminimums nicht ausschlie¹⁰Älich und unmittelbar aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) entwickelt, sondern betont, dass dieses Grundrecht aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip herzuleiten sei. Es verbiete sich daher, insoweit einen absoluten, nicht einschr¹¹Änkbaren Geltungsanspruch einzufordern. Bei Sanktionen handele es sich im ¹²Äbrigen bereits grundrechtsdogmatisch nicht um einen Eingriff, sondern um eine abgesenkte Form der Leistungsgew¹³Ährung (Verweis auf Berlit, info also 2013, S. 195). Nicht entschieden werden m¹⁴Ässe an dieser Stelle, ob F¹⁵Älle denkbar seien, in denen gebundene Sanktionsentscheidungen im Wege der verfassungskonformen Auslegung (Verh¹⁶Ältnism¹⁷ÄÄigkeitsgrundsatz) zu korrigieren seien (Verweis auf S. Knickrehm, in: Kommentar zum Sozialrecht, hrsg. v. Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann [Ä§ 31a SGB II](#) Rn. 13 und S. Knickrehm/Hahn, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, [Ä§ 31a](#) Rn. 34 m.w.Nw. zu verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere gegen 100%-Sanktionen). Denn im vorliegenden Fall sei die Sanktionierung offensichtlich verh¹⁸Ältnism¹⁹ÄÄig.

Die Kl²⁰Ägerin hat nach Zustellung des Urteils am 9. Juni 2014 durch Faxschreiben ihrer Prozessbevollm²¹Ächtigten vom 9. Juli 2014 Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, da die Sache grunds²²Ätzliche Bedeutung habe. Zur Begr²³Ändung macht sie insbesondere geltend, es sei zwar richtig, dass sie ihren Nachweispflichten nicht uneingeschr²⁴Änkt nachgekommen sei. Sie sei aber der Aufforderung des SG gefolgt und habe sich nach Kr²⁵Äften bem²⁶Äht, ihre Bewerbungsbem²⁷Ähungen durch die beim SG eingereichte Auflistung vom 21. August 2013 nachzuweisen. Es d²⁸Ärfte auch allgemein bekannt sein, dass der Arbeitsmarkt nicht einmal ann²⁹Ähernd ausreichende Arbeitsstellen zur Verf³⁰Ägung stelle und die Jobcenter selbst nur in wenigen F³¹Ällen geeignete Arbeitsangebote machen k³²Ännten. Sie sei zu einem gro³³Äen Teil auf Initiativbewerbungen angewiesen gewesen und habe sogar mehrmals unbezahlt gearbeitet in der Hoffnung, dadurch eine Arbeitsstelle zu bekommen, was sich dann zerschlagen habe. Auch eine ³⁴Äbersichtliche Liste biete im ³⁵Äbrigen nicht die Gew³⁶Ähr, dass die dort aufgef³⁷Ährten Bewerbungsbem³⁸Ähungen tats³⁹Ächlich stattgefunden h⁴⁰Ätten. Es d⁴¹Ärfte auch bekannt sein, dass inzwischen vermutlich deutlich mehr als ein Drittel der ⁴²ÄHartz 4-Bezieher⁴³Ä an Depressionen und anderen ⁴⁴Ä psychischen Erkrankungen litten. Das

SG berufe sich zur Stützung seiner Auffassung, wonach das
â€œSanktionsregimeâ€œ keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, auf die
Entscheidung des BSG vom 9. Juli 2010 (Az: [B 4 AS 27/10 R](#)). Anders als dort sei der
Klägerin im vorliegenden Fall aber ein Angebot, ergänzende Sachleistungen zu
erbringen, überhaupt nicht gemacht worden. Das SG verkenne zum einen, dass
sich der Bedarf der Klägerin nicht dadurch geändert habe, dass sie nicht die Kraft
gehabt habe, ihre Listen vorschriftsmäßig einzureichen, und man deshalb auch
nicht davon ausgehen könne, dass die Voraussetzungen der Bedürftigkeit
entfallen seien. Es gehe auch in keiner Weise darum, ein bedingungsloses
Grundeinkommen herzuleiten, sondern darum, dass auf einem Arbeitsmarkt, der
nicht annähernd genug Arbeit bieten könne, die angemessen bezahlt werde, der
Einzelne nicht dafür bestraft werden könne, dass er an ständiger
Zurückweisung, Ausgeliefert-Sein und gefühltem Versagen zerbreche und nicht
mehr die Kraft habe, nach zunehmend als sinnlos empfundenen Regeln zu handeln,
zumal sie aus der Situation nicht herausföhrten und auch eine
Vollzeitbeschäftigung keine Gewähr für die Möglichkeit biete, die Existenz
durch eigene Arbeit zu sichern. Die Sanktionen hätten in diesem Zusammenhang
viel Ähnlichkeit mit dem â€œOhne-Abend-Essen-ins-Bett schicken von vermeintlich
â€œungezogenenâ€œ Kindernâ€. Es dürfe auch nicht verkannt werden, dass für
den Niedriglohnsektor von entscheidender Bedeutung sei, dass Menschen dank des
vom SG â€œlobend erwähnten â€œSanktionsregimesâ€œ in derartige
Beschäftigungen reingezwungen würden, eine Möglichkeit, für die die
Politik die Ursache gesetzt und die entsprechenden Gesetze geschaffen habe, an
deren Verfassungsmäßigkeit ein großer Teil der Juristen bis heute nicht
zweifle.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG Kassel vom 20. Mai 2014 zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuweisen.

Zulassungsgründe seien nicht erkennbar.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der
Gerichts- sowie der zur Klägerin geföhrten Akte des Beklagten, die bei der
Entscheidung vorlagen, Bezug genommen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Die
Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor; insbesondere
ist nicht ersichtlich, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukäme.

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist statthaft und auch im übrigen zulässig,
namentlich form- und fristgerecht erhoben. Im Streit steht mit dem Anspruch der

Klägerin auf Arbeitslosengeld II bzw. dessen Minderung eine Geldforderung, und zwar konkret von 30 Prozent des Regelbedarfs, also von 112,20 Euro monatlich, für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 28. Februar 2013. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt damit den Betrag von 750,00 Euro nicht; die Berufung bedurfte daher der Zulassung, nachdem laufende oder wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit stehen (vgl. [Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG)). Das SG hat diese nicht ausgesprochen, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde ([Â§ 145 SGG](#)) statthaft ist.

II. Sie ist jedoch nicht begründet. Ein Zulassungsgrund nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) liegt nicht vor. Nach der genannten Vorschrift ist die Berufung (nur) zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil bzw. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufige des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Einen Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Daher ist der Problematik, ob die Klägerin auch unter Einbeziehung psychischer Faktoren als erwerbsfähig anzusehen ist und ob hier weitere Ermittlungen anzustellen gewesen wären, hier ebenso wenig nachzugehen wie der Frage, welche Auswirkungen es hat, dass die Klägerin hier jedenfalls nach Aktenlage selbst einer amtsärztlichen bzw. psychologischen Untersuchung ablehnend gegenüber steht.

Auch ist nicht ersichtlich, dass der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung der in [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abweichen und also der Zulassungsgrund der Divergenz vorliegen würde.

Schließlich vermag der Senat auch nicht zu erkennen, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hätte. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Streitsache eine bisher ungeklärte Rechtsfrage aufwerfen würde, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um so die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (st. Rspr. [auch] des erkennenden Senats, vgl. zuletzt *Beschl. v. 05.06.2014* L 6 AS 829/12 NZB; vgl. außerdem *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG, *Â§ 144 Rn. 28*). Die Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (vgl. hierzu ausfl. *Leitherer*, a.a.O., *Â§ 160 Rn. 6 ff.*).

Insoweit kommt als klärungsbedürftige Rechtsfrage allein die nach einer möglichen Verfassungswidrigkeit einer Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II auf der Grundlage von [Â§ 31 ff. SGB II](#) in Betracht. Insoweit geht aber wie bereits das SG auch der Senat davon aus, dass jedenfalls eine 30-prozentige Sanktion für die Dauer von drei Monaten nicht per se verfassungswidrig ist. Dem Grundgesetz ist zwar ein Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu entnehmen, es verlangt jedoch

nicht, dass das soziokulturelle Existenzminimum voraussetzungslos vom Staat zu gewährleisten ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Juli 2010 [1 BvR 2556/09](#)); das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet insofern keine von Eigenaktivität und Mitwirkungsobliegenheiten unabhängige Sicherung eines bestimmten Leistungsniveaus (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. April 2012 [L 2 AS 5594/11 NZB](#) und Berlitz, in: LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, [Â§ 31 Rn. 13](#)). Dementsprechend wendet auch das BSG die hier maßgeblichen Minderungs Vorschriften an, zum Teil ohne die Frage der Verfassungswidrigkeit überhaupt zu problematisieren (vgl. Urteil vom 15. Dezember 2010 [B 14 AS 92/09 R](#)).

Im Urteil vom 9. November 2010 (Az.: [B 4 AS 27/10 R](#) SozR 4-4200 [Â§ 31 Nr. 6](#)) hat es eine Verfassungswidrigkeit jedenfalls bei gleichzeitigem Angebot von Sachleistungen ausdrücklich verneint. Insoweit trifft zwar der Hinweis der Klägerin zu, dass dies vorliegend nicht geschehen ist. Das führt aber im hiesigen Verfahren nicht dazu, dass sich hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Sanktion eine klärungsbedürftige und klärungsbedürftige Rechtsfrage ergäbe. Denn ungeachtet der Sachleistungsgewährung in dem vom BSG entschiedenen Verfahren ist die Entscheidung insofern von Bedeutung, als ihr erkennbar die Überlegung zugrunde liegt, dass eine entsprechende Sanktion jedenfalls dann nicht verfassungswidrig ist, wenn eine im Einzelfall unverhältnismäßige Belastung, die auf Grund einer spezifischen Bedarfslage entstehen mag, ausgeglichen wird (vgl. hierzu auch die Überlegungen von S. Knickrehm, in: Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann, Komm. z. Sozialrecht, [Â§ 31a Rn. 13](#)). Eine derartige besondere Bedarfslage ist im Fall der Klägerin aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Grundsätzlich ist aber, das wird auch aus der zitierten Entscheidung des BSG deutlich, eine Reduzierung auch existenzsichernder Leistungen nicht generell ausgeschlossen, soweit dem Betroffenen das zum Lebensunterhalt unerlässliche verbleibt (vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Ur. v. 18. Dezember 2013 [L 13 AS 161/12](#); Burkiczak, SGB 2012, S. 324). Eine vorübergehende Leistungsabsenkung begegnet dementsprechend keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das physische Existenzminimum nicht betroffen ist, sich die Absenkung also nur in zeitlich begrenztem Umfang auf die Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auswirkt, bei deren Ausgestaltung der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hat (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch das von der Klägerin zitierte Ur. des BVerfG v. 9. Februar 2010 [1 BvL 1/09](#) u.a.; außerdem Berlitz, in: LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, [Â§ 31 Rn. 13](#) sowie ders., info also 2013, S. 195, in seiner Replik auf die von Seiten der Klägerin zitierte Auffassung von Neskovic, info also 2013, S. 205 bzw. Neskovic/Erdem, SGB 2012, S. 134). Dementsprechend war eine vergleichbare Absenkungsmöglichkeit auch bereits in [Â§ 25](#) Bundessozialhilfegesetz enthalten, ohne dass diese dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit verfallen wäre (vgl. hierzu etwa BVerwG, Beschl. v. 23. Februar 1979 [5 B 114/78](#)).

Die vorliegend als erste Stufe erfolgte Absenkung um 30 Prozent gemäß [Â§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) in der bis 31. März 2011 gültigen Fassung ist daher grundsätzlich nicht verfassungswidrig. Ob insoweit eine Ausnahme zu gelten hat, wenn eine besondere Bedarfslage vorliegt, kann der Senat offenlassen, da hierfür

nichts erkennbar ist, so dass diese Frage im hiesigen Verfahren nicht zu klären ist.

Auch im Äbrigen ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht erkennbar, so dass das SG die Berufung zu Recht nicht zugelassen hat. Namentlich kommt es im hiesigen Verfahren nicht auf die umstrittene Frage an, ob es ausreicht, wenn der Leistungsträger eine Minderung nach [Â§Â§ 31](#) ff. SGB II feststellt, (auch) wenn zuvor ein Bewilligungsbescheid über Leistungen in ungeminderter Höhe ergangen ist, oder ob er in diesem Falle eine ausdrückliche (Teil-)Aufhebung der bewilligten Leistungen verfahren muss. Zwar hatte der Beklagte hier ursprünglich durch den Bescheid vom 28. August 2012, geändert durch die Bescheide vom 16. Oktober 2012 und 19. November 2012, Leistungen in ungeminderter Höhe bewilligt. Allerdings erfolgte diese Bewilligung nur vorläufig: Insoweit spricht viel dafür, dass bereits der Bescheid vom 28. August 2012 aus Sicht der Klägerin als Empfängerin hinreichend eindeutig als Bewilligung nur vorläufiger Leistungen zu verstehen war. Jedenfalls aber gilt dies für den Änderungsbescheid vom 16. Oktober 2012 (und den vom 19. November 2012), den die Klägerin unbeanstandet gelassen hat. Die Bescheide über die vorläufige Leistungsbewilligung erledigten sich aber von Gesetzes wegen ([Â§ 39 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X] – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) mit den endgültigen Bewilligungsbescheiden vom 18. Dezember 2012, 14. Januar 2013 und 7. Februar 2013 für den hier streitigen Zeitraum. Diese enthielten mit Rücksicht auf den streitigen Minderungsbescheid von vornherein nur die Bewilligung von Leistungen in geminderter Höhe, so dass unabhängig von der Frage, ob man eine Aufhebung nach der ab 1. April 2011 geltenden Rechtslage grundsätzlich für entbehrlich hält – jedenfalls im konkreten Fall keine ungeminderte Leistungsbewilligung zu Gunsten der Klägerin mehr in der Welt ist, die einer Aufhebung bedurft hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 03.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024